

Beschluss

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 20. Juli 2026
beschlossen:**

Initiator*innen: Plenum des Fürther Jugendrates (dort beschlossen am:
20.07.2026)

Titel: **Satzung betreffend das Beteiligungsgremium
"Fürther Jugendrat"**

Beschlussformel

Der Fürther Jugendrat bittet den Stadtrat der Stadt Fürth, die folgende Satzung
zu beschließen:

Satzung betreffend das Beteiligungsgremium „Fürther Jugendrat“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.
796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021
(GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung; Amtsperiode

(1) ¹Der Fürther Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, die in freier, gleicher,
geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden; sie sind unbeschadet des § 3
Absatz 2 an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ²Wählbar und wahlberechtigt
sind alle, die ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Fürth
haben und bei Eintritt in die Wahlhandlung das zwölfte aber noch nicht das 21.
Lebensjahr vollendet haben. ³Wahlberechtigte haben bei der Wahl 15 Stimmen, die
sie auf die Kandidierenden verteilen können; die Wahlberechtigten können für

16 einzelne Kandidierende bis zu drei Stimmen abgeben. ⁴Die 15 Kandidierenden, die
17 die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt; bei Stimmengleichheit
18 entscheidet das Los. ⁵Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch den
19 Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten zu beschließen ist.

20 (2) ¹Der Fürther Jugendrat wird auf zwei Jahre gewählt; seine Amtszeit beginnt
21 mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten
22 Fürther Jugendrates. ²Der Fürther Jugendrat tritt spätestens zum Schluss des
23 Kalenderjahres zusammen, in dem er gewählt wurde.

24 § 2 Rechtstellung der Mitglieder

25 (1) ¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die nach § 1
26 Absatz 1 gewählten Mitglieder des Fürther Jugendrates, soweit die gewählten
27 Mitglieder keinem Amtshindernis unterliegen. ²Das Plenum des Fürther Jugendrates
28 kann durch Beschluss verlangen, der mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln
29 der Mitglieder des Jugendrates zu fassen ist, dass die Oberbürgermeisterin bzw.
30 der Oberbürgermeister ein Mitglied des Fürther Jugendrates abberuft; die
31 Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss auf das Verlangen hin das
32 betroffene Mitglied abberufen, wenn das Mitglied einem Amtshindernis unterliegt
33 oder die Voraussetzungen des Artikel 19 Absatz 2 GO erfüllt sind.

34 (2) ¹Die Mitglieder sind für die Stadt Fürth ehrenamtlich tätig (Artikel 19 GO).
35 ²Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50 Euro.
36 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten 340€ über die Geschäftsstelle um
37 Teambildende Maßnahmen durchzuführen. ³Die Aufwandsentschädigung wird für das
38 entsprechende Jahr anteilig berechnet.

39 (3) ¹Eine Person soll nicht als Mitglied des Fürther Jugendrates berufen werden
40 (Amtshindernis), wenn sie

41 1. wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig
42 verurteilt wurde oder

43 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit nicht besitzt, öffentliche Ämter zu
44 bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

45 ²Das Plenum kann in der Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates weitere
46 Amtshindernisse festsetzen. ³Ein Mitglied des Jugendrates wird durch die erste
47 Nachrückerin bzw. den ersten Nachrücker vertreten, wenn und solange

1. die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitgliedes außerhalb der Stadt Fürth begründet wird,

2. sich das Mitglied nicht lediglich kurzweilig im Ausland aufhält oder

3. das Mitglied aufgrund von Krankheit nicht lediglich kurzweilig daran gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgaben und Rechte

(1) ¹Der Fürther Jugendrat ist eine Einrichtung der Stadt Fürth. ²Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese einzusetzen.

(2) ¹Der Jugendrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die die Jugendlichen in Fürth betreffen und in den Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen. ²Bei der Behandlung von Eingaben des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die die Interessen der Jugend der Stadt Fürth berühren, kann dem Jugendrat im Stadtrat oder in einem seiner Ausschüsse auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tagesordnung an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gestellt werden.

(3) ¹Der Jugendrat ist berechtigt, über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen (Eingaben) zu jugendrelevanten Angelegenheiten herantragen. ²Eingaben an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben. ³Unabhängig davon hat der Jugendrat die Möglichkeit, über den Stadtjugendring Anträge in den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten einzubringen. ⁴Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Jugendrates sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten. ⁵Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss den Jugendrat informieren, wenn die Frist des Satz 4 ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

(4) ¹Der Jugendrat Fürth kann sich über die Geschäftsstelle über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. ²Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden

können.

(5) ¹Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt dem Jugendrat auf dessen Antrag hin die Verwendung der diesem zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. ²Der Jugendrat muss dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Verwendung der Haushaltsmittel bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich nachweisen.

§ 4 Plenum des Fürther Jugendrates

(1) ¹Das Plenum des Fürther Jugendrates besteht aus

1. den Mitgliedern des Jugendrates,

2. zwei beratenden Mitgliedern, von denen

a) eines durch die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Jugendarbeit aus den bei der Stadt Fürth beschäftigten kommunalen Jugendpflegerinnen bzw. Jugendpflegern bestellt wird, und

b) das andere durch den Vorstand des Stadtjugendrings Fürth aus seiner Mitte bestellt wird.

²§ 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten für die beratenden Mitglieder des Plenums entsprechend.

(2) Das Plenum des Fürther Jugendrates nimmt neben den Aufgaben, die ihm kraft dieser Satzung vorbehalten sind, alle weiteren Aufgaben des Jugendrates wahr, die es keinem anderen Organ des Jugendrates zugewiesen hat.

(3) ¹Das Plenum des Fürther Jugendrates tritt wenigstens fünfmal im Jahr zu einer Sitzung (Plenarsitzung des Fürther Jugendrates) im großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses zusammen; der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass das Plenum über ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu Sitzungen zusammentritt, wobei die Zugangsdaten von der Geschäftsstelle veröffentlicht werden. ²Das Plenum des Jugendrates ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Die Plenarsitzungen des Fürther Jugendrats sind öffentlich; alle dürfen an ihnen teilnehmen und Anträge einreichen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

(1) Das Plenum des Fürther Jugendrates bestellt den Vorstand des Fürther Jugendrates; Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied des Fürther Jugendrates ist.

(2) ¹Der Vorstand vertritt den Jugendrat politisch und nimmt dessen Rechte und Aufgaben gegenüber Stadtverwaltung und Beschlussgremien wahr. ²Er beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein und leitet diese.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Arbeitsgruppen

¹Das Plenum des Fürther Jugendrates kann Arbeitsgruppen einrichten. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung; die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Arbeitsgruppen Personen an ihren Verhandlungen und Entscheidungen beteiligen darf, die kein Mitglied des Jugendrates sind; solche Personen sind durch den Vorstand zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne, nicht allgemein zugängliche Informationen zu verpflichten. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) ¹Dem Jugendrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. ²Diese ist im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Jugendrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und pädagogisch begleiten.

(2) Die Geschäftsstelle des Jugendrats erhält entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Hinzugerechnet werden jeweils der Sitzungstag sowie der Tag, an dem die Geschäftsstelle die Post erhält.

(3) Die Adresse des Jugendrats ist die der Agentur für Demokratie und Jugendbeteiligung: Waagstraße 3, 90762 Fürth.

§ 8 Jugendforum

¹Der Jugendrat stellt sich auf dem jährlich stattfindenden Fürther Jugendforum

vor und nimmt sich den dort gestellten Forderungen der Jugendlichen an. ²Der Jugendrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht; er stellt diesen auf dem Fürther Jugendforum vor.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Fürther Jugendrates richten sich weitergehend nach seiner Geschäftsordnung, die das Plenum des Fürther Jugendrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und wenigstens mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fürther Jugendrates beschließt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. ²Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum 2. Fürther Jugendrat bleiben die Vorschriften der Satzung für das Beteiligungsgremium Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 maßgeblich. ³Unbeschadet des Satz 2 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung für das Beteiligungsgremium Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 außer Kraft.

Gründe:

Vollziehungsanweisung:

Der Vorstand des Fürther Jugendrates soll den Beschluss über den Oberbürgermeister als Antrag beim Stadtrat einbringen.

Berichte:

Alexander Bohn, leitender Berichterstatter:

Der Beschlussantrag hat ein klares Ziel: Satzung entschlacken, Arbeitsfähigkeit sichern. Die vorgeschlagene Fassung der Satzung gäbe dem Jugendrat mehr Möglichkeiten, seine Arbeitsweise und seinen Aufbau in seiner Geschäftsordnung zu regeln. Dadurch wäre der Jugendrat nunmehr jederzeit in der Lage, auf alle möglichen Herausforderungen angemessen zu antworten und den Jugendrat veränderten Umständen anzupassen. In der Vergangenheit haben uns starre Vorgaben der Satzung regelmäßig vor Schwierigkeiten gestellt. Das gilt beispielsweise für die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Zahl der zulässigen Plenarsitzungen.

Wir bitten den Stadtrat, den vorliegenden Antrag dringlich zu behandeln, zumal § 2 Abs. 4 der Satzung in der

bisherigen Fassung regelt, dass die Amtsperiode des Jugendrates zwei Jahre beträgt. Das Rechtsamt der Stadt Fürth führte hierzu aus: "Tatsächlich fehlt in der Satzung ein Hinweis zum Beginn der Amtszeit/Wahlperiode. Damit gilt theoretisch das Datum der Wahl. Dies ist aber nicht praktikabel, da immer eine gewisse Zeit zur Konstituierung erforderlich ist. Die Satzung sollte daher ergänzt und mindestens eine Frist für die konstituierende Sitzung und eine Frist zur Wahl des Vorstandes festgelegt werden." Wir schließen uns der Auffassung des Rechtsamts an; sie unterstreicht auch, dass die Satzung noch vor dem 18.10.2026 im Sinne des vorliegenden Antrages geändert werden sollte, um zu verhindern, dass ab diesem Zeitpunkt kein oder nur noch ein handlungsunfähiger – da nicht konstituierter – Jugendrat besteht.

Ohne die Ausführungen des Rechtsamtes, die es im vergangenen Jahr mit großem Aufwand vorbereitet hat, wäre dieser Beschlussantrag unmöglich gewesen. Wir sprechen dem Rechtsamt der Stadt Fürth für seine Arbeit unseren herzlichen und tiefen Dank aus.

Clemens Trompke, beigeordneter Berichterstatter:

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den Antrag geprüft. Der Ausschuss hat keine Einwände gegen den Beschlussantrag. Die in der Vorsitzendenrunde vorgeschlagenen Ergänzungen sind im Wesentlichen durch Änderungsanträge des Vorstandes erledigt worden.

Beratungsergebnisse:

Plenum:

Das Plenum nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis. Das Plenum spricht sich, nachdem es die Änderungsanträge des Mitgliedes Jan Kirchner erörtert hat, dafür aus, die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder zugunsten des gesamten Fürther Jugendrates "umzuwidmen".

Ausschüsse:

Ausschuss für Rechtsangelegenheiten, 20.07.2026:

Der Ausschuss heißt den Beschlussantrag gut, und empfiehlt dem Plenum den Beschlussantrag anzunehmen.

Vorsitzendenrunde, 14.07.2026:

Der Vorstand erklärt, dass die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Besorgung der ihr bzw. ihm nach dieser Satzung obliegenden Geschäfte (bspw.: § 2 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 5 S. 5) an Bedienstete der Stadt Fürth übertragen können sollte – und seiner Auffassung nach im Rahmen des vorliegenden Satzungsentwurfs kann.

Der Entwurf streicht beinahe sämtliche Bestimmungen der bisherigen Satzung zur Wahl; dadurch kann das Wahlverfahren stärker durch die Wahlordnung ausgestaltet werden. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält hierdurch einen größeren Spielraum bei der Vorbereitung und Durchführung zukünftiger Jugendratswahlen.

Die Vorsitzendenrunde schlägt nach Rücksprache mit der Abteilung Jugendarbeit vor, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a des Satzungsentwurfs folgendermaßen zu fassen: "eines eine kommunale Jugendpflegerin bzw. ein kommunaler Jugendpfleger ist und das durch die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung Jugendarbeit ernannt wird". Auf diese Weise bleibt die Eigenschaft "kommunale*r Jugendpfleger*in" Voraussetzung, um beratendes Mitglied des Plenums zu sein; zugleich trägt diese Formulierung dem Umstand Rechnung, dass bei der Stadt Fürth mehrere kommunale Jugendpfleger*innen arbeiten könnten und insoweit eine Auswahl für die Mitgliedschaft im Plenum des Fürther Jugendrates getroffen werden müsste.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b entspricht der bisherigen Übung und gibt dem Vorstand des Stadtjugendrings Fürth Freiheit bei der Benennung "ihres" beratenden Mitgliedes im Plenum des Fürther Jugendrates.

§ 5 in seiner neuen Fassung lässt sämtliche Vorschriften zur Wahl des Vorstandes und seiner Zusammensetzung (insbesondere Anzahl der Vorstandsmitglieder) vollständig entfallen und überantwortet die Regelung dieser Angelegenheiten dem Plenum und der durch dieses zu beschließenden Geschäftsordnung (Abs. 3).

§ 8 soll dem Sinn nach auch dann gelten, soweit das "Jugendforum" einen anderen Namen erhalten sollte oder anderweitige Änderungen erfahren sollte.

Die Herabsetzung des Quorums für die Änderung der Geschäftsordnung (§ 9) birgt Gefahren. Der Vorstand weist darauf hin, dass die Bedeutung der Geschäftsordnung infolge der vorgeschlagenen Änderungen an Bedeutung zunehmen würde und dass das bisherige Quorum selten erreicht werden kann; das bürge die Gefahr, den Jugendrat zu lähmen, soweit das Quorum infolge eines hohen Krankenstandes oder vergleichbarer Lage unter keinen Umständen erreicht werden könnte.

§ 10 muss überarbeitet werden. Die bisherigen Vorschriften zur Wahl sollten in Kraft bleiben, bis die Wahlen zum 2. Fürther Jugendrat erledigt sind. Der Vorstand wird zur Pleanrsitzung einen entsprechenden Änderungsantrag unterbreiten.

Antragsbegründung des Antragstellers:

Mit diesem Antrag schlagen wir vor, eine neue Satzung für den Jugendrat zu erlassen. Die bisherige Satzung regelt manche Dinge unnötigerweise unterschiedlich: § 3 Absatz 9 Satz 3 der Satzung sagt: Der Vorstand besteht aus drei Leuten. § 9 Absatz 1 der Satzung sagt aber: Der Vorstand besteht aus zwei Leuten. § 6 Absatz 4 der Satzung sagt: Mitglieder des Jugendrates können mit 10 Stimmen aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden. § 6 Absatz 3 der Satzung sagt aber: Wer dreimal unentschuldigt fehlt, kann mit 12 Stimmen aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden

Manche Sachen regelt die Satzung über verschieden Paragraphen verstreut. Dadurch ist die Satzung unübersichtlich:

Wir nehmen weitergehend Bezug auf die beiliegende Synopse.